

Zisternensatzung
Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.04.2024

§ 1

Ziel

Ziel dieser Satzung ist die Errichtung von Anlagen für das Sammeln und Verwenden des von Dachflächen ablaufenden Niederschlagswassers. Der Bau derartiger Anlagen soll die Abwasseranlagen entlastet, Überschwemmungsgefahren vermieden und der Wasserhaushalt schonen.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Neu-Anspach. Festsetzungen im Bebauungsplan haben Vorrang, insofern sie von dieser Satzung abweichende Regelungen zum Sammeln von Niederschlagswasser treffen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Niederschlagswassersammelanlage:

Eine Niederschlagswassersammelanlage ist eine Anlage zum Auffangen, Speichern und Nutzen des Niederschlagswassers von Dachflächen. Die Anlage muss mindestens aus Dachrinne/Fallrohr, Filter, Zisterne, Überlauf, Pumpe und ggf. - bei Nutzung in Gebäuden - Hauswasserstation, Brauchwassernetz, Verbrauchs-/ und Zapfstellen bestehen.

Auffangfläche:

Die Auffangfläche (Dachfläche oder vergleichbare Fläche) ist eine senkrechte Projektion der Oberfläche eines Gebäudes oder Gebäudeteils, auf der Niederschlagswasser anfällt, gesammelt und abgeleitet wird.

Zisterne:

Eine Zisterne ist ein lichtgeschütztes Sammelbehältnis, das geeignet ist, mittels Zuführung über ein Leitungssystem Niederschlagswasser von Dachflächen aufzunehmen. Das Sammelbehältnis befindet sich im Erdreich oder innerhalb einer baulichen Anlage.

Brauchwasser:

Brauchwasser ist Wasser, das keine Trinkwasserqualität hat und im Rahmen der gesetzlich zulässigen Zwecke in Gebäuden (z.B. für die Toilettenspülung) oder zur Gartenbewässerung genutzt wird.

Entnahmezähler:

Ist die Messeinrichtung, die das aus der Niederschlagswassersammelanlage entnommene Wasser misst, das den Kanal belastet.

§ 4

Herstellungspflicht und Verwendungspflicht

Jede Bauherrschaft hat bei der Ausführung ihres Bauvorhabens eine Niederschlagswassersammelanlage nach Maßgabe dieser Satzung zu errichten und das Niederschlagswasser zu sammeln und zu verwenden, sofern keine wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen und ein Gebäude oder Gebäudeteile mit mehr als 50 m² Grundfläche errichtet wird.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen von der Herstellungspflicht

- (1) Die Herstellungspflicht entfällt, wenn
 - a) mehr als 80 % der neu errichteten Auffangflächen des Gebäudes oder Gebäudeteils begrünt werden. Die vegetationsfähige Substratauflage muss dabei mindestens sechs Zentimeter mächtig sein oder
 - b) die gesamten neu errichteten Auffangflächen nicht, auch nicht indirekt, in ein öffentliches Abwassersystem entwässern.
- (2) Auf Antrag kann der Magistrat der Stadt Neu-Anspach eine Befreiung von der Herstellungspflicht erteilen, wenn schwerwiegende Gründe gegen den Bau- und Betrieb einer Niederschlagswassersammelanlage sprechen. Ein solcher Grund ist z.B. ein erheblich über das normale Maß hinausgehender baulicher Aufwand. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

§ 6

Bemessungsvorschriften für das Zisternenvolumen

- (1) Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens beträgt 25 l/m² neu errichteter Auffangfläche, mindestens jedoch 4 cbm.
- (2) Nicht zu berücksichtigen sind dabei Auffangflächen, die mit einer vegetationsfähigen Substratauflage von mindestens 6 cm Stärke (Gründächer) versehen sind. Die Begrünungsmaßnahme muss spätestens mit Aufnahme der Nutzung der Gebäude oder Gebäudeteile abgeschlossen sein. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu unterhalten.
- (3) Ebenfalls nicht zu berücksichtigen sind Auffangflächen, die nicht, auch nicht indirekt in ein öffentliches Abwassersystem entwässern.

§ 7

Bau und Betrieb

- (1) Die Niederschlagswassersammelanlage muss in ihrer Ausführung dem Stand der Technik unter Beachtung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, DIN-Normen und sonstigen verbindlichen technischen Richtlinien entsprechen. Der einwandfreie und bestimmungsgemäße Betrieb ist vom Betreiber der Anlage sicherzustellen und zu überwachen.
- (2) Für die Inaugenscheinnahme bzw. Kontrolle der Niederschlagswassersammelanlage ist Vertretern der Stadt Neu-Anspach oder der von ihr beauftragten Dritten Zutritt zu der Anlage zu gewähren. Bei Neubauten ist die Niederschlagswassersammelanlage (Zisterne) im Entwässerungsgesuch mit einzuplanen. Sie ist Bestandteil des Bauantrages und der Baugenehmigung.
- (3) Folgende Grundsätze sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Niederschlagswassersammelanlage zu beachten:
 - a) Jegliche Verbindung zwischen Brauchwasseranlage und Trinkwasseranlage ist verboten. Eine Trinkwassernachspeisung darf nur durch einen sogenannten "freien Auslauf" (gemäß DIN 1988, Teil 4 / DIN EN 1717) erfolgen.
 - b) Der Überlauf der Zisterne ist rückstaufrei an die Kanalisation oder eine Versickerungsanlage (genehmigungspflichtig durch die Untere Wasserbehörde) anzuschließen.
 - c) Brauchwasserleitungen sind dauerhaft und eindeutig zu kennzeichnen (z.B. durch Farbe oder unterschiedliche Materialien, so dass eine spätere Verwechslung mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist.
 - d) An Zapfstellen ist ein Schild mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser" oder „Regenwasser“ anzubringen. Die Zapfstellen sind gegen unbefugte Benutzung, z.B. durch abnehmbare Drehgriffe, zu sichern.

- e) Es ist ein geeichter und beglaubigter Wasserzähler (Entnahmezähler), der den Vorgaben der Wasserversorgungssatzung und der Entwässerungssatzung entsprechen, zur Erfassung des Zisternenablaufs zur Waschmaschine / Toilettenspülung einzubauen.
- f) Die Anlage und die Wasserzähler sind vor Betrieb von der Stadt Neu-Anspach in Augenschein zu nehmen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 der Herstellungs- und Verwendungspflicht nicht nachkommt,
 - b) § 6 eine Zisterne mit einem die vorgeschriebene Mindestgröße unterschreitenden Zisternenvolumen errichtet,
 - c) § 6 Abs. 1 und 2 zu wider handelt
 - d) § 7 Abs. 1 zu wider handelt,
 - e) § 7 die Gesamtanlage ohne die Inaugenscheinnahme der Stadt Neu-Anspach betreibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde i. S. des § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Neu-Anspach.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20.10.2024 in Kraft.

Die angesprochenen DIN-Normen können im Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt eingesehen werden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.